



Herrn
 SC Mag. Dr. Gerhard Hesse
 Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W http://wko.at

per E-Mail: v4@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-601.135/0029-V/4/2014	Rp 480.0002/2014/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	4.6.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-G geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-G geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Einleitend sei angemerkt, dass das vorliegende Vorhaben in erster Linie die österreichische Filmindustrie betrifft. Die nachstehenden Ausführungen gehen in der Hauptsache auf den in der Bundespartei Industrie angesiedelten Fachverband der Film- und Musikindustrie zurück:

In diesem Sinne begrüßen wir die rasche Umsetzung der im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 vorgesehenen gesetzlichen Absicherung des Film-/Fernsehabkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung und bewerten diesen Schritt der Umsetzung grundsätzlich positiv.

Gleichzeitig regen wir an, die Gelegenheit zu nutzen, mit dieser ORF-Gesetznovelle die im Kapitel Kultur/Ausbau des Film- und Musikstandorts Österreich genannten Maßnahmen des aktuellen Regierungsprogramms umfassend umzusetzen, um dadurch negative Auswirkungen auf den Filmstandort Österreich noch in diesem Jahr abmildern zu können.

Die im Kapitel „Kunst und Kultur“ zusammengefassten Maßnahmen lauten in diesem Bereich im Einzelnen:

„ [...]“

- *Ausbau des Film- und Musikstandorts Österreich: gesetzliche Absicherung des Film-/Fernsehabkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung*
- *gesetzliche Festschreibung von FISA*

- *Erhöhung des Anteils österreichischer Film- und Fernsehproduktionen gemessen an der ORF-Gesamtproduktion*
- *Anhebung der Mittel des Fernsehfonds*
- *Durchsetzung der ORF-Selbstverpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung österreichischer Musik*
- *Musikproduktion, Musikvermarktung und Musikvertrieb stärken.*“

Im Kapitel zur Medienpolitik wird weiters zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgehalten:

„Der ORF soll sich auf öffentlich-rechtliche Programminhalte fokussieren, um so seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag gerecht zu werden.“

Der nachfolgende Vorschlag der Filmwirtschaft nimmt auf beide Zielsetzungen unmittelbar Bezug:

II. Wirtschaftliche Grundlagen

a)

Das Film-/Fernsehabkommen besteht auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem ORF und war bis zum Jahr 2013 mit € 8 Mio. p.a. bedeckt. Zur Erinnerung: Gemäß § 31 Abs 11 Z 2a wurde die Abgeltung der Gebührenbefreiungen 2012 bis 2013 auch an den Fortbestand des Film-/Fernsehabkommens unter Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk gebunden. Nachdem es sich beim Film-/Fernsehabkommen um eine freiwillige - wenn auch durch den gesetzlichen Kulturauftrag indizierte - Selbstbindung des ORF zur Kofinanzierung österreichischer Kinofilme handelt, stellt die Erfüllung dieses Abkommens auch ein ständiges Drohpotential des ORF bei chronischer Unterfinanzierung zu Lasten der österreichischen Filmproduzenten dar und wurde dieses Drohpotential in den vergangenen Jahren, vor allem in der Gebührenbefreiungsdiskussion, auch entsprechend genutzt. Drastische Konsequenz dieser Politik: Nach letzter Information des Österreichischen Filminstituts umfasst das 2014 noch zur Verfügung stehende Volumen des FFA derzeit nur mehr € 95.000,00.

Das FFA ist gemäß dem Übereinkommen mit einer 6-Monatsfrist kündbar. Ein Rechtsanspruch auf Bestand und Budget besteht nicht. § 31 Abs 11 ist auf Grund des Ablaufs der dort festgehaltenen Frist der Refundierung 2012-2013 nunmehr „totes Recht“.

b)

Seit dem Ablauf der Frist für die Abgeltung der Gebührenbefreiung hat der Österreichische Rundfunk sowohl die Kündigung des Film-/Fernsehabkommens bzw Budgetkürzungen auf 4 Mio €, als auch eine Senkung der Ausgaben des ORF für österreichisches öffentlich-rechtliches Programm durch unabhängige Produzenten angedroht bzw bereits verwirklicht. Nach Zahlenmaterial des ORF waren die Ausgaben 2012 noch rund € 105 Mio, 2013 zwischen 95 und 98 Mio € und werden nach letzten Informationen des Generaldirektorats 2014 nur noch rund € 75 Mio betragen. Das bedeutet einen direkten Rückgang innerhalb von zwei Jahren von 20 bis 25 % unmittelbar zu Lasten der österreichischen Filmwirtschaft. Auf die Konsequenzen für den Filmstandort und den Verlust von mindestens 3.000 Arbeitsplätzen wurde bereits 2014 - untermauert durch eine Studie von Michael Paul - hingewiesen.

III. Zum Entwurf

Wenngleich der Entwurf in der vorliegenden Formulierung

§ 31

(17a) Für den Fall, dass der Österreichische Rundfunk in einem Kalenderjahr weniger als 8 Mio Euro zur Erreichung des Ziels des zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem Österreichischen Rundfunk abgeschlossenen Film/Fernseh-Abkommens zur Verfügung stellt, hat die GIS Gebühren Info Service GmbH den vom Österreichischen Filminstitut bis jeweils zum 31. Jänner des Folgejahres bekanntgegebenen Differenzbetrag in diesem Folgejahr von den für den Österreichischen Rundfunk als Programmengelt eingehobenen Beträgen einzubehalten und bis zum 30. April dem Sperrkonto (§ 39c) zuzuführen. Die Verwendung dieser Mittel bestimmt sich nach Abs. 5. Die Prüfungskommission (§ 40) hat die Einhaltung dieser Bestimmung gesondert zu prüfen und der Regulierungsbehörde zu berichten.

die € 8 Mio und das Film-/Fernsehabkommen erwähnt, sind die nachfolgend genannten Aufgabenstellungen des Arbeitsprogramms hiermit nur unzureichend erfüllt:

- a) Bestandsgarantie des Film-/Fernsehabkommens: Nach wie vor kann der ORF gemäß der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem ORF jederzeit kündigen.
- b) Das Arbeitsprogramm nennt eine „zumindest gleichbleibende Dotierung“, während der vorgesehene Entwurf die € 8 Mio offensichtlich als Maximalbetrag sieht. „Gleichbleibend“ muss wohl in wirtschaftlicher Hinsicht verstanden werden, weshalb dieser Betrag wertgesichert sein muss. Oder zumindest an preismäßige Erhöhungen der Gebühren linear gekoppelt sein muss.
- c) Wenngleich mit dieser Formulierung sowohl das FFA als auch das € 8 Mio Budget de facto festgeschrieben werden, sind sie formaljuristisch keinesfalls.
 - a) Zum Bestand - siehe Punkt a)oben;
 - b) zur Budgetierung verweist § 31 Abs 17a nur auf die Konsequenz der Überweisung auf das Sperrkonto gemäß § 39c. Die Verwendung dieser auf das Sperrkonto geregelten Mittel ist unklar. Zwar verweist § 31 Abs 17a auf Abs 5, dieser sagt aber nur, dass diese Mittel von den Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags abzuziehen sind und innerhalb von fünf Jahren gleichmäßig aufzulösen sind. Wofür die Mittel verwendet werden, ergibt sich aus § 39c, der diesbezüglich auf § 31 Abs 5, § 38 Abs 2 und § 39b Abs 4 verweist.
Fazit: **Bei Zuführung auf das Sperrkonto werden definitiv diese Mittel jedenfalls nicht im ursprünglichen Zweck - nämlich der Kofinanzierung von Kinofilmproduktionen - zugewiesen.**

Weshalb dieser Weg gewählt wurde, um Bestand und Mindestdotierung zu sichern, ist nicht ganz klar. Hier mögen EU-rechtliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben. Allerdings hat man bei der letzten Novellierung kein Problem gehabt, im § 31 Abs 11 Zi 2 die Gebührenbefreiung an bestimmte Bedingungen zu binden, daher dürften diese auch unabhängig von der Abgeltung für die Gebührenbefreiung EU-rechtlich unbedenklich sein.

IV. Alternativvorschlag

Trotz grundsätzlicher positiver Aufnahme der Weiterführung des Film-/Fernsehabkommens und der Erwähnung des derzeitigen Budgets, schlägt die Filmwirtschaft alternativ, aufbauend auf der inzwischen offenbar obsolet gewordenen Z 11 eine daran aufbauende Bestimmung der folgenden Art vor:

§ 31 Abs 1 Z 11 NEU:

- a) *Zur Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des öffentlich/rechtlichen Kernauftrags, insbesondere § 4 Abs 1 Z 6, 7 und 8, ist das zwischen dem Österreichischen Filminstitut und dem Österreichischen Rundfunk abgeschlossene Film-/Fernsehabkommen fortzuführen und jährlich durch den ORF mit mindestens € 8 Mio zu bedecken. Dieser Betrag ist wertgesichert nach (VPI odgl)*
- b) *Zum kontinuierlichen Ausbau des Anteils der österreichischen Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen sowie Kindersendungen in Form von Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des Österreichischen Rundfunks hat der ORF mindestens 20 % seines Gebührenaufkommens in Werke von unabhängigen Produzenten zu investieren. Werke sind definiert als Produktionen, die nicht Nachrichten, Sportberichte, Spielfilme, Werbespots, Werbung, Videotext, Teleshopping sind; ebenso nicht einzurechnen sind bloße Produktions-Dienstleistungen (Teamvermietung) Dritter.*
- c) *Über die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Österreichische Rundfunk jährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu berichten.*

Erläuterung zu lit b) der vorgeschlagenen Neufassung:

Die Filmwirtschaft fordert bereits seit über einem Jahr eine Gesetzesänderung der Art, den ORF gesetzlich dazu zu verpflichten, einen Anteil von zumindest 20 % des gesamten Gebührenaufkommens verpflichtend für die Produktionen österreichischer Filmschaffens (Beauftragung unabhängiger österreichischer Filmproduktionsunternehmen bzw. Produktion österreichischer Programme) aufzuwenden, was den im Arbeitsprogramm der Bundesregierung festgelegten medienpolitischen Zielsetzungen, auf die bereits verwiesen wurde, entspricht.

Auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann die Filmwirtschaft nicht bis zu einer - im schlechtesten Fall erst im nächsten Jahr verhandelten - „großen ORF-Gesetznovelle“ warten. Die erwähnte Forderung ist bekannt; allfällige verfassungsmäßige oder europarechtliche Bedenken wird die Filmwirtschaft durch ein gemeinsames Gutachten des Fachverbands und des Produzentenverbands Film Austria spätestens im Sommer vollständig beantworten können. Nachdem etliche Länder derartige Quoten (Sprach-, Herkunfts- oder Kulturquoten, abhängig vom Umsatz oder Gebührenaufkommen) haben, kann die Europarechtswidrigkeit wohl nicht das Problem sein. Beispiele für die bestehenden Quoten können jederzeit geliefert werden; sie werden gerade erhoben, liegen aber teilweise bereits vor (Belgien/Flandern, Ungarn, Slowenien, Kroatien). Im Hinblick auf die drastische wirtschaftliche Situation und die offenbar nicht erwogene gänzliche Beseitigung der obsolet gewordenen Zi 11 (Gebührenbefreiung plus taxative Aufzählung von Bedingungen in Zi 11 und 12) bietet sich an, diese Bestimmungen durch eine adäquate Formulierung zu ersetzen, die sinnvollerweise die allgemeinen Voraussetzungen zum Erhalt des Programmgelts enthält und bei der daher auch Strukturmaßnahmen festzuschreiben sind.

V. Weitere Anregungen betreffend das ORF-G

Mit Blick auf die hier zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen bietet es sich für eine Novellierung des ORF-G zu einem späteren Zeitpunkt ferner auch an, eine entsprechende Nachschärfung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages des ORF in seinen Vollprogrammen vorzunehmen.

Ebenso sollten nach Ansicht der Film- und Musikindustrie Überlegungen dahin gehend angestellt und vertieft werden, wie gewährleistet werden kann, dass österreichische Musik in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dauerhaft eine stärkere Präsenz als bisher erlangen kann - diese Auffassung findet allerdings speziell seitens der in der Bundessparte Information und Consulting organisierten Rundfunkveranstalter unter Verweis auf die Rundfunkfreiheit keine Unterstützung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anja Maria Hochhauser
Generalsekretärin